

Steuerbefreiung für Vereine

Autorinnen: Maja Graf und Christa Camponovo, Fachstelle vitamin B

Vereine unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht

Auch Vereine müssen grundsätzlich *Gewinn und Kapital (Vermögen)* versteuern. Liegen Gewinn und Vermögen unter einem gewissen Betrag (kantonal unterschiedlich), fallen keine Steuern an. Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn gezählt.

Vereine können jedoch wegen gemeinnütziger, öffentlicher oder Kultuszwecken *auf Gesuch hin* ganz oder teilweise von den Steuern befreit werden. Die Besteuerung erfolgt am Ort des Sitzes des Vereins. Zuständig für die Steuerbefreiung ist die *Kantonale Steuerbehörde*.

Vereine unterliegen der *Mehrwertsteuerpflicht*, wenn sie mehr als 100'000 Fr. Umsatz erzielen. Bei ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen sowie bei gemeinnützigen (im steuerrechtlichen Sinn) Organisationen liegt die entsprechende Grenze bei 250'000 Franken. Die Mehrwertsteuer ist von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Beachten Sie:

- Es gibt keine automatische Steuerbefreiung. Dafür braucht es immer ein Gesuch an die Kantonale Steuerbehörde.
- Nur Spenden an steuerbefreite Vereine können von den Steuern abgezogen werden.
- Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Mehrwertsteuer.

Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Rechtliche Grundlagen

Art. 56 DGB (Direkte Bundessteuer) und Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung:

Grundsätzliches

Um von der Steuerpflicht befreit zu werden, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ (d.h. alle!) erfüllt sein:

- Es muss sich um juristische Personen handeln. Vereine gemäss Art. 60ff. ZGB sind juristische Personen.
- Die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonstigen eigenen Interessen der juristischen Person oder ihrer

Mitglieder verknüpft sein. Auch ein steuerbefreiter Verein darf jedoch für die Erfüllung seines Zwecks Personen anstellen oder beauftragen.

- Ein weiteres Kriterium ist die Uneigennützigkeit des Vereins; er muss „namhafte Opfer“ erbringen. Dazu gehören die Ehrenamtlichkeit des Vorstandsamtes, wobei die üblichen Aufwände (Spesen) entschädigt werden können. Die Ehrenamtlichkeit des Vorstandes muss in den Statuten festgehalten sein. Es ist jedoch möglich, in den Statuten festzuhalten, dass für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden kann.
- Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich und für immer für die steuerbefreiten Zwecke eingesetzt sein. Das heisst: Eine Verteilung von Gelder oder Sachwerten an Gründer oder Mitglieder muss für immer ausgeschlossen sein. Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz fallen. Auch das ist durch eine entsprechende unabänderliche Bestimmung in den Statuten festzuhalten.
- Zu all diesen Voraussetzungen gehört auch die tatsächliche Verwirklichung der vorgegebenen Zwecksetzung. Bloss statutarisch festgehaltenen Tätigkeiten genügen nicht.

Gemeinnützige Vereine

Als gemeinnützig gilt ein Verein, wenn die Vereinsaktivitäten hauptsächlich auf das Wohl *anderer Personen* ausgerichtet sind und nicht dem eigenen Nutzen der Vereinsmitglieder dienen. Reine Selbsthilfeorganisationen, Berufsverbände oder Sport- und Freizeitvereine sind nicht gemeinnützig im Sinn der Steuergesetzgebung.

Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. Gemeinwohl kann durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen gefördert werden. Darunter fallen z.B. soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe.

Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung. Diese lässt sich aus rechtsethischen Prinzipien wie der Bundesverfassung und der schweizerischen Gesetze und Rechtsprechung ableiten. Das Allgemeininteresse ist nicht auf eine Tätigkeit in der Schweiz begrenzt. Auch Vereine mit Aktivitäten im Ausland können von der Steuerpflicht befreit werden. Für Gesuche von Vereinen, welche ihre Tätigkeiten im Ausland ausüben, werden besonders strenge Kriterien angewendet.

Allgemeininteresse liegt nur vor, wenn der Kreis derjenigen, denen die Förderung bzw. Unterstützung durch den Verein zukommt, grundsätzlich offen ist. Ein enger Destinatärkreis (z.B. Begrenzung auf die Familie, die Vereinsmitglieder oder die Angehörigen eines

bestimmten Berufes oder eines Betroffenenkreises) schliesst eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aus.

Vereine mit einem öffentlichen Zweck

Vereine und Stiftungen, die Aufgaben übernehmen, die ihnen vom Gemeinwesen übertragen wurden oder von diesem namentlich unterstützt werden, können wegen eines öffentlichen Zwecks steuerbefreit werden.

Vereine mit Kultuszweck

Organisationen, die eine schweizweit anerkannte Glaubensgemeinschaft pflegen, können ebenfalls von den Steuern befreit werden. Spenden an solche Organisationen sind jedoch nicht abzugsfähig.

Wie ist das Gesuch zu stellen?

Gesuche um Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit sind an die kantonalen Steuerverwaltungen zu richten. Diese Stellen geben Auskunft über die Bedingungen und nehmen die Gesuche entgegen. Es stehen nicht in allen Kantonen Formulare dafür zur Verfügung. In einigen Kantonen ist das Gesuch in Briefform einzureichen.

Dem schriftlichen Gesuch sind die Statuten, das Gründungsprotokoll, Jahresberichte und Jahresrechnungen und weitere Unterlagen über die Tätigkeiten des Vereins beizulegen.

Die zuständigen Stellen beurteilen die Gesuche nach den konkreten Voraussetzungen im Einzelfall. Die Bearbeitung des Gesuchs kann mehrere Wochen oder Monate dauern. Manche Kantone teilen die Antwort nur mit einem Bescheid mit und nicht mit einer Verfügung, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Wenn gegen einen negativen Bescheid Rekurs erhoben werden will, muss in einigen Kantonen zuerst eine rekursfähige Verfügung verlangt werden. Je nach Kanton ist eine solche Verfügung kostenpflichtig!

Geltungsbereich

Eine von einer kantonalen Steuerverwaltung genehmigte Steuerbefreiung wird von sämtlichen anderen Kantonen in der Schweiz anerkannt (Harmonisierungsbestimmungen in Art. 23 Abs. 1 lit. f StHG).

Spendenbescheinigung

Wenn der Verein als steuerbefreite Organisation anerkannt ist, können Spenderinnen und Spender ihre Zuwendung in der eigenen Steuererklärung als Abzug geltend machen. Dafür

soll der Verein eine Spendenbescheinigung ausstellen. Es gibt dafür keine vorgeschriebene Form, sinnvollerweise beinhaltet eine solche Spendenbescheinigung folgende Punkte:

- Name und Adresse des Spenders, der Spenderin
- Gespendeter Betrag
- evtl. Verwendungszweck der Spende
- Datum und Unterschrift

Statutarische Mitgliederbeiträge oder sonstige Zahlungen, auf die der Verein einen Anspruch hat, sind keine Zuwendungen und dürfen nicht als Spende bescheinigt werden.

Vgl. auch

- Muster-Statuten: <https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen>
- B-DUR zum Thema Steuern: https://www.vitaminb.ch/uploads/media/default/451/B-Dur_37.pdf